

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 12.09.2025

Seite 1011

Nr. 139

Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik (Schwerpunkt Ingenieur- oder Medieninformatik) an der Universität Duisburg-Essen

Vom 11. September 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV.NRW. S. 1222) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik (Schwerpunkt Ingenieur- oder Medieninformatik) an der Universität Duisburg-Essen vom 04.02.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 133 / Nr. 22), zuletzt geändert durch achte Änderungsordnung vom 28.08.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 563 / Nr. 96) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** wird die Angabe „Angewandte Informatik (Schwerpunkt Ingenieur- oder Medieninformatik)“ durch die Angabe „Informatik“ ersetzt.

2. **§ 1 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Informatik“ an der Universität Duisburg-Essen.“

3. **§ 2 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Informatik“ ist der Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses

- a) des Bachelorstudiengangs „Informatik“ an der Universität Duisburg-Essen oder
- b) des Bachelorstudiengangs „Angewandte Informatik“ an der Universität Duisburg-Essen oder
- c) des Bachelorstudiengangs „Software Engineering“ an der Universität Duisburg-Essen oder
- d) eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses einer in- oder ausländischen Hochschule.“

4. In **§ 3 Absatz 1** wird die Angabe „Angewandte Informatik (Schwerpunkt Ingenieur- oder Medieninformatik)“ durch die Angabe „Informatik“ ersetzt.

5. In **§ 4** wird das Wort „Angewandte“ gestrichen.

6. **§ 5** wird wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 1** wird das Wort „Angewandte“ gestrichen.
- b. In **Absatz 4 Satz 2** wird das Wort „Angewandte“ gestrichen.

7. In **§ 6 Absatz 1** wird das Wort „Angewandte“ gestrichen.

8. In **§ 7 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) und b)** wird das Wort „Angewandte“ gestrichen.

9. In **§ 12 Absatz 1 Satz 1** wird das Wort „Angewandte“ gestrichen.

10. **§ 18** wird wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 4 Satz 1** wird das Wort „Angewandte“ gestrichen.
- b. In **Absatz 12 Satz 6** wird das Wort „Angewandte“ gestrichen.

11. **§ 33** wird wie folgt geändert:

- a. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b. Das Wort „Angewandte“ wird gestrichen.

12. Die **Anlage 1: Studienplan** wird wie folgt geändert:

- a. In der **Überschrift** wird das Wort „Angewandte“ gestrichen.
- b. Im **Abschnitt e)** wird nach dem Modul „Secure Software Systems“ das Modul „Entwurf von digitalen Hardware-Beschleunigern“ in der aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlichen Fassung eingefügt.
- c. Im **Abschnitt g)** wird nach dem Modul „Management of Large Enterprise Systems“ das Modul „Entwurf von digitalen Hardware-Beschleunigern“ in der aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlichen Fassung eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 14.05.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 11. September 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Ulf Richter

Anlage:

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) ² (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) ² (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
	Entwurf von digitalen Hardware-Beschleunigern	1/1 (WP)	6	1,2	Entwurf von digitalen Hardware-Beschleunigern	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur oder mündliche Prüfung
				1,2	Übung zu Entwurf von digitalen Hardware-Beschleunigern	1/1 (P)	Übung	2		

